

**Auszahlung der Kantonsbeiträge an die  
Gemeinden oder Gemeindeverbände**

---

**Frage**

Die Auszahlung von beschlossenen und anerkannten Kantonsbeiträgen an die Gemeinden, bzw. die Gemeindeverbände, erfolgt nach wie vor nach dem Grundsatz: «die Auszahlung erfolgt nach den finanziellen Möglichkeiten des Kantons».

Die Finanzsituation des Kantons präsentiert sich heute im Allgemeinen erfreulich, was sich auch in einer guten Liquidität niederschlagen dürfte. Im Gegensatz dazu ist die finanzielle Situation in vielen Gemeinden, welche bekanntlich nicht vom Nationalbanksegen profitiert haben, sehr angespannt.

Späte Auszahlungen an die Gemeinden, bzw. an die Gemeindeverbände, verursachen dort zum Teil enorme zusätzliche Zinskosten. Die Gemeinden verstehen hinsichtlich der guten Finanzlage des Kantons – unseres Erachtens zu Recht – die offenbar zum Teil immer noch schleppende Art und Weise von fälligen Auszahlungen nicht.

Hier sei ein konkretes Beispiel des Gemeindeverbandes Sense bezüglich Um- und Ausbau des OS Zentrums in Wünnewil erwähnt, wo seit einigen Monaten offenbar ein Kantonsbeitrag von über 1,4 Million Franken ausstehend ist.

Die vorerwähnte Situation veranlasst uns zu folgenden konkreten Fragen:

1. Auf wie viel belaufen sich zurzeit die gesamten finanziellen Verpflichtungen des Kantons gegenüber den Gemeinden, bzw. den Gemeindeverbänden?
2. Auf wie viel beläuft sich die heutige durchschnittliche Dauer zwischen der konkreten Beitragszusage und der effektiven Auszahlung an die Gemeinden?
3. Sieht der Staatsrat abstützend auf den kürzlich präsentierten Finanzplan die Möglichkeit, seinen Verpflichtungen gegenüber den Gemeinden künftig rascher nachzukommen?
4. Wann wird beabsichtigt der Verpflichtung von über 1,4 Million Franken gegenüber dem Gemeindeverband Sense bezüglich Um- und Ausbau des OS Zentrums in Wünnewil nachzukommen?

Freiburg, den 17. Dezember 2007

**Antwort des Staatsrates**

Der Staatsrat stellt fest, dass die Fragen der Grossräte Binz und Boschung vor allem die Subventionen betreffen, die der Staat für gewisse Bauvorhaben wie namentlich die Schulbauten auszurichten hat.

1. Einleitung

Investitionsbeiträge sind sowohl für die Empfänger als auch für den Staat oft finanziell sehr umfangreich. Sie werden für Projekte gesprochen, deren Umsetzung in der Regel mehrere Jahre dauern kann. Im Rahmen der Sparprogramme mussten gewisse Zahlungsfristen für Subventionsbeträge verlängert werden, um die Kantonsfinanzen zu entlasten. Für die Subventionsempfängerinnen und -empfänger bedeutete diese Fristverlängerung natürlich

vorübergehend etwas höhere Finanzierungskosten. Es wurde aber keineswegs grundsätzlich, sondern nur ganz beschränkt, ausnahmsweise und aus wichtigen finanziellen Gründen auf dieses Mittel zurückgegriffen. Im Übrigen hat der Staatsrat – wann immer die Kantonsfinanzen es ihm erlaubten – Nachzahlungen der versprochenen Subventionen getätigt, und zwar namentlich im Bereich der Orientierungsschulbauten.

So subventionierte der Staat zwischen 2002 und 2007 die Orientierungsschulbauten mit 56 598 831 Franken, während sich die in diesen Jahren veranschlagten Gesamtsubventionsbeträge auf 36 000 000 Franken beliefen. Der Mehrbetrag, den der Staatsrat angesichts der Rechnungsergebnisse auszurichten beschloss, beläuft sich auf insgesamt mehr als 20,5 Millionen Franken. Dieser Betrag kam vollumfänglich den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zugute.

Heute ist der Rückstand in der Ausrichtung der versprochenen Subventionen wettgemacht. Allerdings sind die Zahlungen in gewissen Fällen hängig, in denen die Dossiers unvollständig geblieben sind, die endgültige Bauabrechnung noch nicht erstellt worden ist oder die Abrechnungen von Architektur- oder Ingenieurbüros noch nicht wie vorgeschrieben kontrolliert worden sind. Der Zahlungsverzug, der sich daraus ergeben kann, ist nicht dem Staat anzulasten. Wenn die Subventionierung von der Bundesgesetzgebung abhängt (z.B. Gewässerschutz, Wald, Bodenverbesserungen), kann der Staat ausserdem nicht immer über die Zahlungsfristen entscheiden, weil dann die kantonale Subvention erst gewährt werden kann, wenn die Bundessubvention berechnet und ausgezahlt ist.

Das SubG regelt insbesondere in den Artikeln 32, 33 und 34 die Frage der Gewährung und Zahlung der Subventionen. Artikel 33 SubG lautet wie folgt:

<sup>1</sup> *Der Zahlungstermin der Subventionen muss den Verpflichtungen entsprechen, die gegenüber der Empfängerin oder dem Empfänger eingegangen wurden.*

<sup>2</sup> *Der Staatsrat kann die Zahlungen ausnahmsweise zeitlich staffeln.*

<sup>3</sup> *Nach Ablauf eines Jahres seit dem Zahlungstermin werden die noch nicht geleisteten Abgeltungen um einen vom Staatsrat festgelegten Verzugszins erhöht.*

Das Gesetz betont also ganz klar, dass die Staffelung der Zahlungen eine Ausnahme ist, was noch dadurch verstärkt wird, dass der Kanton als Strafe für jeglichen Verzug bei der Zahlung der Abgeltungen von mehr als einem Jahr Verzugszinsen schuldet.

Artikel 34 des SubG befasst sich mit den Teilzahlungen, die im Verlauf der Arbeits- oder Aufgabenausführung geleistet werden können. Diese Praxis, die weitgehend für alle Subventionen in einer gewissen Höhe gilt, kommt den Empfängerinnen und Empfängern zugute, da sie die Zahlung eines grossen Teils (80 %) der Subvention vorsieht, bevor der endgültige Subventionsbetrag bekannt ist. Diese Bestimmung wirkt sich positiv auf die Finanzen der Empfängerinnen und Empfänger aus.

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass die Bestimmungen, die gegenwärtig die Zahlung der Subventionen regeln, zufrieden stellend und gerecht sind. Sie benachteiligen die Empfängerinnen und Empfänger nicht, die bei Zahlungsrückstand sogar Anspruch auf einen Verzugszins haben. Diese Flexibilität beizubehalten scheint umso wichtiger, als die Bestimmungen der neuen Kantonsverfassung und des Finanzhaushaltsgesetzes künftig einen ausgeglichenen Haushalt verlangen.

## 2. Antworten auf die Fragen

### 2.1. Schätzung der Verpflichtungen des Staates gegenüber den Gemeinden oder Gemeindeverbänden

Nach einer Umfrage bei den mit der Auszahlung von Investitionsbeiträgen betrauten Dienststellen des Staates stellte sich heraus, dass gegenwärtig keine grösseren finanziellen Verpflichtungen des Staates gegenüber den Gemeinden oder Gemeindeverbänden

bestehen. Unter finanziellen Verpflichtungen sind die von den Empfängern einforderbaren Zahlungen im Sinne von Artikel 33 Abs. 1 SubG zu verstehen.

## 2.2. Durchschnittliche Dauer zwischen Zusage und Auszahlung der Subvention

Die Umsetzung von Projekten, die vom Staat subventioniert werden, erstreckt sich oft über mehrere Monate oder sogar über Jahre. Gemäss SubG kann der Staat im Rahmen der Voranschlagskredite Teilzahlungen entsprechend dem Stand der Aufgabenerfüllung leisten. Da der Staat weder Einfluss auf den Fortschritt der Arbeiten noch auf die Vorlage einer Schlussabrechnung nach Abschluss dieser Arbeiten hat, hat es keinen Sinn, eine durchschnittliche Dauer zu errechnen, die je nach Art und Umfang des subventionierten Objekts sehr unterschiedlich sein kann.

## 2.3. Verbesserungsmöglichkeit gestützt auf den Finanzplan 2007–2011

Die gegenwärtige Situation bezüglich der Auszahlung zugesagter Subventionen ist in Anbetracht des oben Gesagten zufrieden stellend. Die jüngsten Anstrengungen des Staates lassen im Übrigen die Bereitschaft des Staatsrates erkennen, den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Subventionen in grösseren Raten auszuzahlen, wenn es die finanzielle Lage erlaubt. Wie schon erwähnt, hat der Staat den Gemeindeverbänden in den letzten sechs Rechnungsjahren über 20,5 Millionen Franken mehr als veranschlagt als Ratenzahlungen für die Subventionierung der Orientierungsschulbauten ausbezahlt.

Sollten sich die im Finanzplan angekündigten Ergebnisse verschlechtern oder könnte in den kommenden Rechnungsjahren kein ausgeglichener Haushalt präsentiert werden, bliebe dies natürlich nicht ohne Auswirkungen auf die Subventionspolitik des Staates, der sich in diesem Fall gezwungen sähe, Sparmassnahmen zu beantragen.

## 2.4. Zahlungsfrist für den Subventionssaldo zugunsten des Gemeindeverbands Sense für den Um- und Ausbau der OS Wünnewil

Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) hat den Gemeindeverband Sense mit Schreiben vom 28. November 2007 ausführlich über den Stand der Zahlungen informiert. Bis heute hat der Gemeindeverband sechs Ratenzahlungen im Gesamtbetrag von 4 970 816.55 Franken erhalten, vom zugesagten Subventionsbetrag von 7 023 005.50 Franken. Ausbezahlt worden sind also 71 % der zugesagten Subvention. Die RUBD hat versprochen, weitere Zahlungen bis zur gesetzlichen Grenze von 80 % bis im Frühjahr 2008 vorzunehmen.

Die Auszahlung des Restbetrags von rund 1,4 Million Franken wird davon abhängen, wann die Schlussabrechnung der Bauarbeiten vorliegen wird, wie sie aussehen wird, wie viel Zeit ihre Kontrolle braucht und wie es schliesslich auch um die finanziellen Disponibilitäten des Staates steht. Beim jetzigen Stand der Dinge ist es also nicht möglich zu sagen, wann der Restbetrag dieser Subventionen ausbezahlt wird.

Der Staatsrat wird im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2007 wie auch schon in den letzten Rechnungsjahren prüfen, ob eine Rückstellung für seine Verpflichtungen für die Subventionierung von Orientierungsschulbauten gebildet werden kann.

Freiburg, den 11. Februar 2008